

Stand April 2010	Merkblatt Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	
---------------------	------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

1. Vorwort

Für Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen halten die Feuerwehren Fahrzeuge und Geräte von hohem Einsatzwert vor. Um diese einsetzen zu können, werden Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen benötigt.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen sind in der jeweils gültigen Fassung die Landesbauordnung (BauO NRW) **§ 5 „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“**.

Weitere Rechtsgrundlagen beinhaltet die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ und die DIN 1072- Lastannahmen „Straßen- und Wegbrücken“

3. Zuwegung

3.1

Zu Gebäuden müssen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 3,00 m breite Zu- und Durchfahrten vorhanden sein. Die lichte Höhe der Durchfahrten muss mindestens 3,50 m betragen.

3.2

Zu Gebäuden geringer Höhe (Bild 1) genügen von öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 1,25 m breite Zu- oder Durchgänge. Liegen diese Gebäude mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen entfernt, so können an Stelle von Zu- oder Durchgängen, Zu- oder Durchfahrten nach 3.1 verlangt werden (Feuerwehr-Zufahrten). Die lichte Höhe der Durchgänge muss mindestens 2,2 m betragen; bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen genügt eine lichte Breite von 1 m.

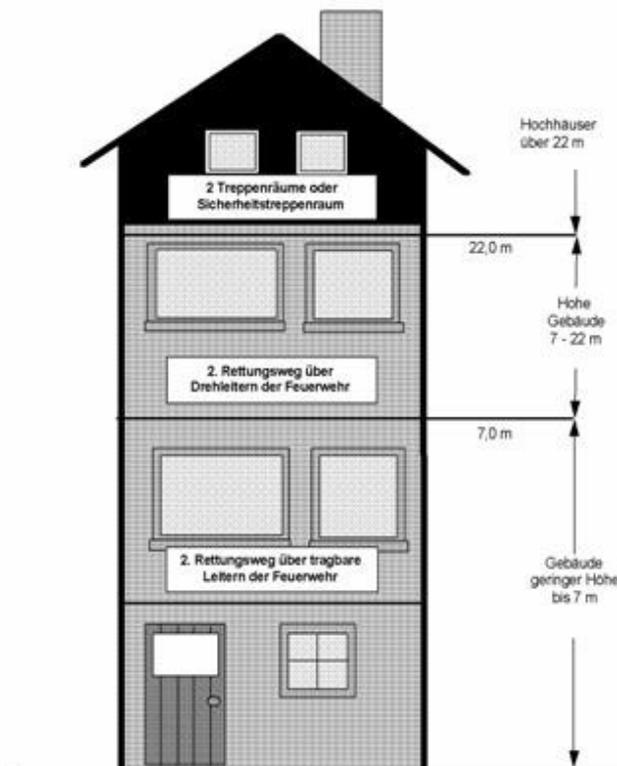


Bild 1: Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr in Abhängigkeit der Gebäudehöhe

3.3

Führt der zweite Rettungsweg aus einem Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr, so muss eine Zuwegung nach 3.1 oder 3.2 zu den zum Anleitern bestimmten Stellen vorhanden sein.

3.4

Zu- und Durchfahrten, die der Feuerwehr dienen, müssen, wenn sie nicht geradlinig verlaufen, bei einem Außenradius der Kurven von:

Außenradius Breite der Kurve (in m) mind. (in m)

10,5 m bis 12 m 5,0 m
über 12,0 m bis 15 m 4,5 m,
über 15,0 m bis 20 m 4,0 m,
über 20,0 m bis 40 m 3,5 m,
über 40,0 m bis 70 m 3,2 m,
über 70,0 m 3,0 m
breit sein.

Stand April 2010	Merkblatt Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	
---------------------	--------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Vor und hinter Kurven müssen auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

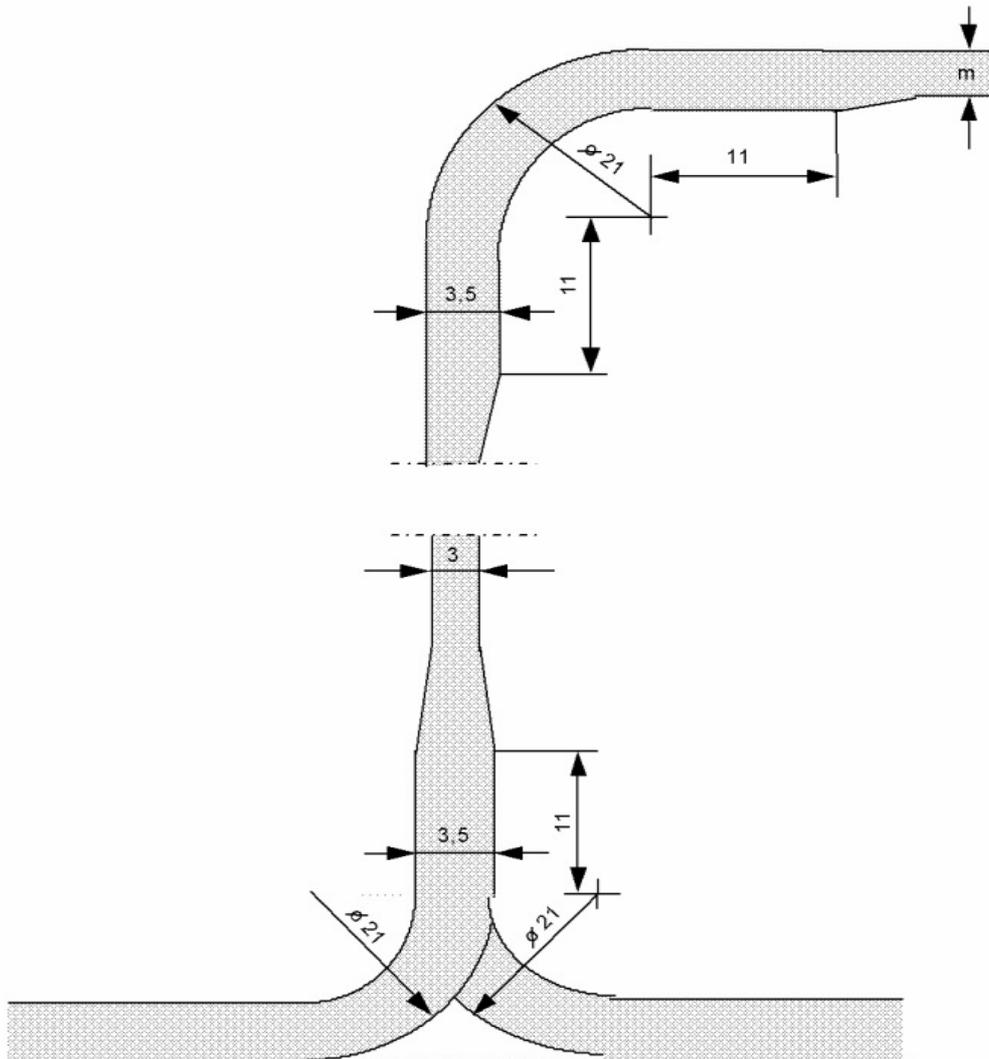


Bild 2: Abmessungen der Zu- und Durchfahrten für Rettungsgeräte der Feuerwehr

Stand April 2010	Merkblatt Feuerwehzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	
---------------------	----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

3.5

Geradlinig geführte Zu - oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens 1,1 m breit sein.

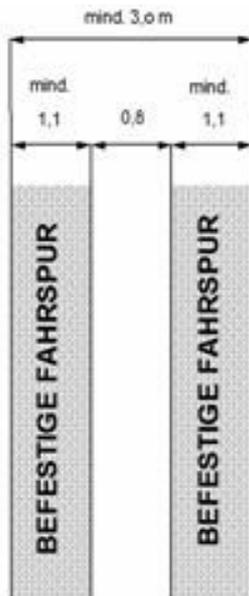


Bild 3: Geradlinig geführte Feuerwehzufahrt mit Fahrspuren

3.6

Die lichte Höhe der Zu - oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Zu- oder Durchfahrten dürfen geneigt sein. Die Neigung soll nicht mehr als 10 % betragen. Neigungswechsel sind im Durchfahrtsbereich sowie 8 m vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Die Übergänge zu verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

3.7

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu - oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

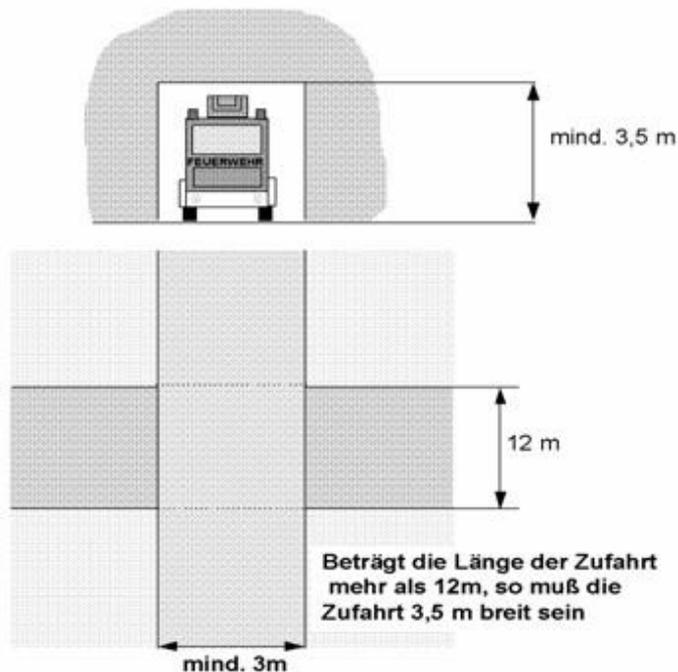


Bild 4: Durchfahrten

3.8

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 100 kN befahren werden können. Führen Feuerwehzufahrten über bauliche Anlagen, wie z.B. Hofkellerdecken, so sind diese Anlagen nach 16 t zulässiger Gesamtmasse (zGM, DIN 1072) zu bemessen.

3.9

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist zulässig. Im Bereich von Übergängen (Steigung, Gefälle) sind Stufen unzulässig.

3.10

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die Feuerwehzufahrt ist durch Absenken des Bordsteins deutlich zu machen. Bei der Festlegung des Bereiches ist der Außenradius der Einbiegung zu berücksichtigen. Hierdurch soll unzulässiges Parken verhindert werden. Der Verlauf von Feuerwehzufahrten auf dem Grundstück muss auch bei Dunkelheit und im Winter erkennbar sein. Die Zufahrten sind daher mit deutlich sichtbaren Randbegrenzungen, wie z.B. Pfählen (50 cm Höhe in der Farbkombination weiß/schwarz), Büschen oder ähnlichem, zu versehen.

Feuerwehzufahrten müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus deutlich erkennbar sein. Sie sind deshalb durch Hinweisschilder nach DIN 4066 Teil 2 mit der Aufschrift "Feuerwehzufahrt" zu kennzeichnen. Die Größe der Hinweisschilder muss mind. 210 mm x 594 mm betragen.

Stand April 2010	Merkblatt Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	
---------------------	------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

3.11

Sind in Feuerwehruzufahrten Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken oder Tore angebracht, um dort das Parken von Kraftfahrzeugen zu verhindern, so darf hierdurch die Befahrbarkeit der Zufahrten mit Feuerwehrfahrzeugen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb sind die Sperrvorrichtungen mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überfluhydrantenschlüssel nach DIN 3223, durch die Hebelschneide der Feuerwehrbeile nach DIN 14924 (Verschlußeinrichtung nach DIN 14925) oder durch Feuerweherschließung (FBF-Schließung Unna) öffnen lassen.

Vorhängeschlösser dürfen nur verwendet werden, wenn deren Bügeldicke 5 mm nicht übersteigt.

3.12

Zu- und Durchgänge sind ständig freizuhalten und dürfen durch Einbauten nicht eingengt sein.

3.13

Bei Gebäudebreite von über 40 m sollen beide Längsseiten für den Löscheinsatz zugänglich sein.

4. Aufstellflächen

Aufstellflächen sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit öffentlichen Verkehrsflächen direkt oder über Feuerwehruzufahrten in Verbindung stehen. Aufstellflächen dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr. Die Aufstellflächen sind so am Gebäude anzuordnen, dass alle zum Retten von Personen notwendigen Fenster/Loggien bzw. Balkone von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

4.1

Die Aufstellfläche muss so befestigt werden, dass sie einem Auflagedruck (Flächenpressung) von mindestens 800 kN/m² standhält. Befinden sich Aufstellflächen über baulichen Anlagen, wie Hofkellern, Tiefgaragen u.ä., so sind diese Decken nach Brückenklasse 30 zu bemessen. Die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.

4.2

Der dem Gebäude zugekehrte Rand der Aufstellfläche muss von der anzuleitenden Außenwand einen Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m haben.

Die Breite der befestigten Aufstellfläche muss das Aufstellen eines Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr ermöglichen, jedoch mindestens 3,5 m betragen. Entlang der Aufstellfläche muss auf der dem Gebäude abgewandten Seite ein mindestens 3 m breiter Geländestreifen ohne feste Hindernisse frei bleiben. Ist die Aufstellfläche breiter als 3,5 m, so verringert sich die Breite des freizuhaltenden Geländestreifens um das halbe Maß der Verbreiterung der Aufstellfläche.

Stand April 2010	Merkblatt Feuerwehzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	
---------------------	----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

4.3.

Ist die Aufstellfläche so angeordnet, dass die Fahrtrichtung parallel zur anzuleitenden Außenwand verläuft, so muss sie 8 m über die letzte Anleiterstelle hinaus reichen.

4.4

Wird die Aufstellfläche so angeordnet, dass ihre Fahrtrichtung senkrecht zur anzuleitenden Außenwand steht, so ist sie bis auf 1 m Abstand an die Außenwand heranzuführen. Bei dieser Anordnung muss beiderseits der Aufstellfläche ein mindestens 1,25 m breiter Geländestreifen von mindestens 11 m Länge frei bleiben.

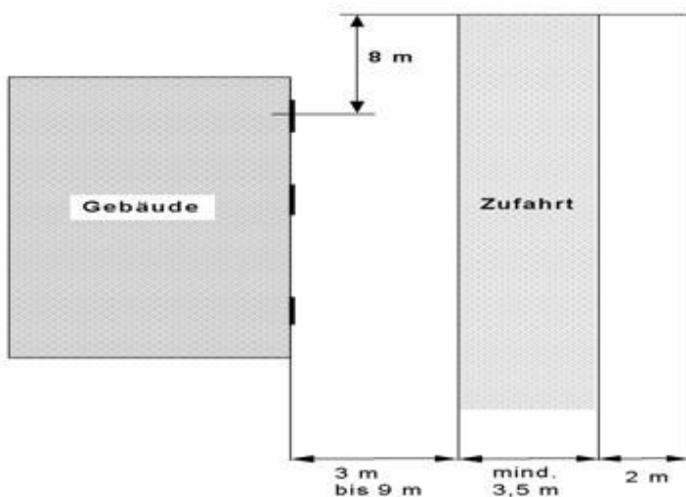


Bild 5: Aufstellfläche parallel zur Außenwand

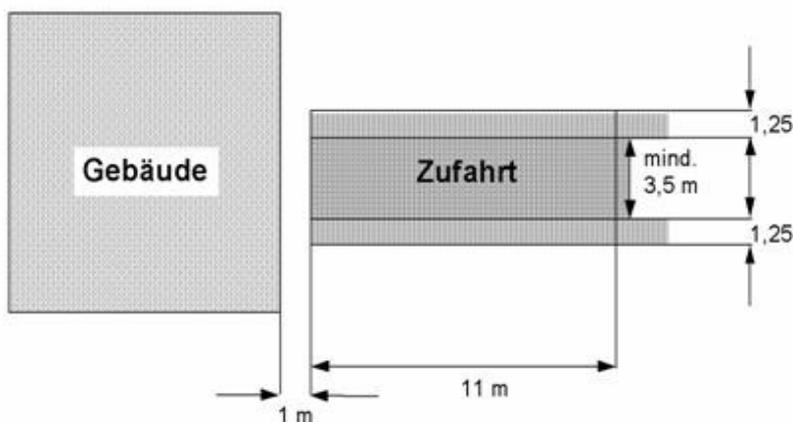


Bild 6: Aufstellfläche senkrecht zur Außenwand

Stand April 2010	Merkblatt Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	
---------------------	------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

5. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen auf einem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehruzufahrten in Verbindung stehen. Die Bewegungsflächen dienen:

- dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen
- der Bereitstellung der den Fahrzeugen entnommenen Geräte
- der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen.

Die Bewegungsflächen können auch gleichzeitig dem Aufstellen von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr dienen. Bewegungsflächen sind so anzuordnen, dass sie zwar außerhalb des Bereichs herabfallender Bauteile liegen, die Entfernung zu Angriffswegen, Rettungswegen, Feuerlöscheinrichtungen und Wasserentnahmeeinrichtungen aber möglichst klein bleibt.

5.1

Die Bewegungsfläche ist so zu bemessen, dass für jedes nach Alarmplan vorzusehende Fahrzeug eine Fläche von mindestens 7 m x 12 m zur Verfügung steht.

Vor und hinter Bewegungsflächen, die an weiterführenden Zufahrten liegen, sind mindestens 4m lange Übergangsbereiche anzuordnen. Bewegungsflächen dürfen Feuerwehruzufahrten nicht einschränken.

5.2

Die Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche sollte nach zwei Seiten vorhanden sein, um keine Sackgassen entstehen zu lassen.

Beschilderung: Aufstell- und Bewegungsfläche



Schild nach DIN 4066, Größe min. 210 mm x 594 mm

6. Freihalten von Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind durch Hinweisschilder Schild gemäß DIN-D1-210x594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

Stand April 2010	Merkblatt Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	
---------------------	------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Die Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr.8 Straßenverkehrs-Ordnung – STVO besteht aus dem Schild mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“.
Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.

Diese Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrten ist eine „amtliche“ Kennzeichnung und trägt deshalb rechts unten den Namen „Kreisstadt Unna, zweite Zeile „Der Bürgermeister“, womit eine missbräuchliche Verwendung erschwert und die Rechtswirksamkeit im Hinblick auf Bußgeldzahlungen und Abschleppen von Fahrzeugen erreicht wird.

Die Kennzeichnung der Zufahrt steht an der Nahtstelle zwischen öffentlicher oder „tatsächlich öffentlicher“ Verkehrsfläche und anderen Flächen, muss jedoch von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

7. Beschilderung nach DIN 4066

Die Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 Straßenverkehrs – Ordnung – StVO besteht aus dem Schild DIN 4066 - D1 – 210 x 594 mm mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“. Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.



- Schild nach DIN 4066 - D1
- Mindestgröße 210 x 595 mm
- Amtliche Kennzeichnung:
Unten rechts Gemeinidenamen:

**Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister**

Halteverbot, Zeichen 283



- Schild nach StVO Zeichen 283
- Mindestgröße 420 mm

Stand April 2010	Merkblatt Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen	
---------------------	--------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Bei der Kennzeichnung einer Feuerwehrezufahrt auf „privater Verkehrsfläche“ erfolgt die analoge Anwendung. Hier ist jedoch das Schild nach DIN 4066-D1 unten rechts mit dem Zusatz „Der Eigentümer“ o. ä. zu versehen.

Für Rückfragen steht das Sachgebiet 4-37-1 gern zur Verfügung.
Sie erreichen uns unter der Rufnummer 02303-9690-17 oder 02303-96900.